



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



**RSS-0069-19-8**  
**= RSS-E 70/19**

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 7.11.2019

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KR Akad. Vkm. Kurt Dolezal Mag. Matthias Lang KR Helmut Mojescick
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

### Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Leitungswasserschadens vom 26.5.2019 aus der Leitungswasserschadenversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* empfohlen.

### Begründung

Der Antragsteller hat bei der Rechtsvorgängerin der Antragsgegnerin eine Eigenheimversicherung für das Haus *(anonymisiert)* zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Eingeschlossen ist hierbei auch eine Leitungswasserschadenversicherung. Vereinbart sind die Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden, Fassung 1994, deren Art 6 auszugsweise lautet:

*„Art. 6 AWB: Sicherheitsvorschriften (...)*

*(2) In länger als 72 Stunden nicht bewohnten bzw. nicht benutzten Baulichkeiten sind die wasserführenden Anlagen abzusperren und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen. Eine fallweise Begehung der Baulichkeiten genügt nicht. Das gleiche gilt für vorübergehend außer Betrieb gesetzte Anlagen. Ausgenommen von der Absperrung sind a) Heizungsanlagen, die durchgehend in Betrieb gehalten werden,*

*und b) notwendige wasserführende Schutzeinrichtungen wie z. B. Sprinkleranlagen und Wasseranschlüsse für die Feuerwehr.“*

Am 26.5.2019 trat am versicherten Haus ein Leitungswasserschaden ein, laut Gutachten der (*anonymisiert*) vom 16.6.2019 ausgehend von einer Armatur im Badezimmer.

Unstrittig ist, dass der Versicherungsnehmer sich rund eine Woche nicht im versicherten Objekt befunden hat und in objektiver Sicht eine Obliegenheitsverletzung vorliegt. Die Antragstellervertreterin hat gegenüber der Antragsgegnerin jedoch vorgebracht, dass der Antragsteller unter psychischen Problemen leidet und seit 1996 durchgehend mit psychiatrischer Behandlung ist.

Die Antragsgegnerin lehnte trotz Prüfung der vorgelegten medizinischen Unterlagen mit Schreiben vom 16.9.2019 die Deckung ab.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 18.9.2019. Wenn das Haus in der Vergangenheit unbewohnt war, habe er immer seine Mutter informiert, die dann vor Ort nach dem Rechten gesehen habe. Dies habe er in diesem Fall vergessen.

Aufgrund der Umstände sei dem Antragsteller kein grobes Verschulden anzulasten, vielmehr sei er schuldunfähig.

Die Antragsgegnerin nahm trotz Urgenz nicht am Verfahren teil. Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

Rechtlich folgt:

Gemäß § 6 Abs 1 VersVG ist der Versicherer leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles eine Obliegenheit verletzt hat. Die Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist.

Dieser Sorgfaltsmaßstab wird in den üblichen Versicherungsbedingungen bei vereinbarten Sicherheitsvorschriften abgeändert, sodass nur grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz dem Versicherungsnehmer schadet. Aufgrund des Vorbringens der Antragstellervertreterin, dass der Versicherungsnehmer nicht grob fahrlässig gehandelt habe, ist davon auszugehen, dass eine derartige Vereinbarung auch im gegenständlichen Versicherungsvertrag getroffen wurde, auch wenn diese nicht aktenkundig ist. Es ist darauf hinzuweisen, dass in einem allfälligen streitigen Verfahren der Versicherungsnehmer für diese vertragliche Abänderung des § 6 Abs 1 VersVG beweispflichtig wäre.

Nach dem der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt ist der Antragsteller in laufender psychiatrischer Behandlung und schuldunfähig, weshalb ihm keine grobe Fahrlässigkeit angelastet werden kann.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

In einem allfälligen streitigen Verfahren läge es wiederum am Antragsteller, zu beweisen, bei der Verletzung der Obliegenheit nicht zurechnungsfähig gewesen zu sein (vgl. Fenyves in Fenyves/Schauer (Hrsg), VersVG, § 6 Rz 128).

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Hellwagner eh.**

**Wien, am 7. November 2019**